

ojcos-stiftung

*Horizonte öffnen und Lebenswurzeln finden,
Familie stärken und Gemeinschaft leben*

Satzung

Präambel

In großer Dankbarkeit gegenüber den geistigen Vätern und Müttern unserer jüdisch-christlichen Wurzeln, auch gegenüber Irmela und Horst-Klaus Hofmann, den Gründern der OJC-Gemeinschaft, errichten wir die *ojcos-stiftung*. Möge die Botschaft ihres Lebens auch für zukünftige Generationen fruchtbar werden.

Verbunden fühlen wir uns den Widerstandskämpfern und Brückenbauern wie

Dietrich Bonhoeffer

Romano Guadini

Paul Schütz

Frank Buchman

Martin Luther

Edith Stein

Jan Amos Comenius

Eugen Rosenstock-Hussey

John Wesley

Viktor E. Frankl

Klara Schlink, M.B.

Nikolaus Graf Zinzendorf

In ihnen finden wir glaubhafte Zeugen und Vordenker tragfähigen Gemeinschaftslebens (Oikologie).

ojcos (griechisch οἶκος = Haus, Bau) ist die Sprachwurzel von Oekonomie, Oekologie und Oekumene. Neutestamentlich bedeutet es ‚Haus Gottes im Geist‘ und bezieht sich auf gelebte Gemeinschaft in Christus.

Im gemeinsamen Leben und Arbeiten mit Gästen und Partnern aus aller Welt wollen wir lernen, brennende Nöte unserer Zeit als Herausforderung zu verstehen, um wegweisende und nachhaltige Antworten zu finden. Wir sind überzeugt, dass auch im 21. Jahrhundert vor allem authentisch und glaubhaft gelebt werden muss, wenn es andere überzeugen und anstecken soll.

Im Ringen um eine verantwortliche Haushalterschaft ist es unser Ziel, am Friedensschluss zwischen den Geschlechtern, Generationen und Nationen zu bauen und der nächsten Generation einen lebendigen und bewohnbaren οἶκος zu übergeben.

Vier Grundschritte haben wir als hilfreiche Wegweisung erfahren:

- *Horizonte öffnen* - Erkennen, dass Welt- und Menschengeschichte von Gottes Heilswirken durchdrungen ist.
- *Lebenswurzeln finden* - Erfahren, dass das eigene Leben in diesen Hoffnungshorizont eingewoben ist.
- *Familie stärken* - Erleben, dass Familie unverzichtbarer Ort menschlichen Wachstums und Kleinst-baustein für Kirche und Gesellschaft bleibt.
- *Gemeinschaft leben* - Lernen, dass wir zur Geschwisterschaft in einem weltumspannenden Netz und zur Verantwortung in einer globalen Gesellschaft gerufen sind.

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen *„ojcos – stiftung Horizonte öffnen und Lebenswurzeln finden, Familie stärken und Gemeinschaft leben“*.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Reichelsheim/Odenwald.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung ganzheitlicher christlicher Menschenbildung und geistig-geistlicher Orientierung, insbesondere durch humanitäre, missionarische und diakonische Arbeit sowie Forschung und Lehre in den Bereichen Pädagogik, Völkerverständigung, Ehe und Familie, u.a.:
 - Offene Jugendarbeit
 - christliche Jugendgruppen- und Freizeitarbeit
 - Völkerverständigung, internationale Jugendbegegnung und interkulturelles Lernen
 - christlich-jüdische Verständigung, insbesondere durch Erinnerung an die Geschichte der Juden in Deutschland und an den Holocaust
 - Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Bildung und Ausbildung für Straßenkinder und benachteiligte Jugendliche weltweit
 - internationale Zusammenarbeit bei nachhaltigen Entwicklungsprojekten und im Umweltschutz
 - Veranstaltungen, die der Förderung des christlichen Glaubens dienen
 - Beratung, Hilfe, Seelsorge und Training von Einzelnen und Gruppen
 - Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit zur geistig-geistlichen Orientierung da, wo der christliche Glaube als Lebensgrundlage durch die Zeitströmungen herausgefordert wird (Apologetik)
 - Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung von Ehe und Familie im gesellschaftlichen Ansehen
 - Ehe- und Familienpädagogik (Vorbereitung, Beratung und Begleitung in Ehe- und Familienfragen)
 - Programme des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements, u.a. in Freiwilligendiensten von jungen Menschen
 - Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern der vorgenannten Aufgaben in Seminaren, Studienkursen und Forschungsreisen einschließlich der dazu nötigen Bibliotheken und Stipendien
 - Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von bedürftigen Personen, insbesondere von komunitär lebenden Mitarbeitern. Für diesen Zweck dürfen jährlich maximal 20% der Stiftungserträge verwandt werden.

- (4) Die Stiftung kann sich für die Verfolgung ihrer Ziele Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (5) Die Stiftung kann auch Mittel für andere im Sinne des Stiftungszwecks tätige gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland beschaffen und Sondervermögen als unselbständige Stiftungen verwalten.

§ 3

Stiftungsmittel

- (1) Die vorgesehene Mittelansammlung ist nur im steuerlich zulässigen Umfang zulässig.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Der Stiftungsbeirat kann eine Richtlinie für die Vergabe von Stiftungsmitteln erlassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. des Abs. (1) gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen nicht etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifters und/oder Dritter erhöht werden.

§ 5

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen, die für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen, die der mittelbaren Erfüllung der Zwecke dienen sollen, können auch als Stiftungsvermögen angesammelt werden.
Die Erträge sind zeitnah zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden, es sei denn, dass die langfristige Verwirklichung der Stiftungszwecke dies nach Ansicht des Vorstandes erfordert.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Er wird vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Der erste Vorstand wird vom Stifter eingesetzt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Wenn der Stiftungsbeirat keinen Vorsitzenden des Vorstandes und keinen stellvertretenden Vorsitzenden berufen hat, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Amtszeit.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - Bestellung eines Geschäftsführers, wenn erforderlich,
 - Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und Überwachung seiner Geschäftsführung
- (2) Die laufenden Geschäfte kann der Vorstand an einen Geschäftsführer und Hilfskräfte delegieren, wenn dies nach Umfang der Tätigkeit nötig und nach Ertragslage der Stiftung möglich ist. Die Vergütungen dürfen die Verfolgung der Stiftungsziele nicht gefährden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirats können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Grundstücksveräußerungsgeschäfte, Aufnahme von Darlehen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 100.000 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirats.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Telefonkonferenz vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder auf einem anderen Weg der Telekommunikation oder durch Umlaufbeschluss erfolgen, wenn nicht ein Vorstandsmitglied die persönliche Beschlussfassung verlangt.
- (3) Das Ergebnis der Beschlüsse ist schriftlich niederzulegen.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf bis sechs Personen. Er bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Dem Stiftungsbeirat gehören an:
 - a. Zwei Personen, die der Stifter oder dessen Rechtsnachfolger benennt.
 - b. Drei bis vier Personen, die der Stiftungsbeirat durch Zuwahl bestellt.Den ersten Stiftungsbeirat bestellt der Stifter.
Sollte der Stifter oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr existieren, dann besteht die Stiftung weiter, und es werden alle Mitglieder des Stiftungsbeirates durch Zuwahl bestellt.
- (3) Der Stifter oder sein Rechtsnachfolger hat jederzeit das Recht, die von ihm gemäß § 11 (2) a. benannten Beiratsmitglieder abzulösen. Dies geschieht durch die Benennung eines neuen Mitglieds unter gleichzeitiger Angabe, an wessen Stelle das neu benannte Mitglied treten soll.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann ein einzelnes gemäß § 11 (2) b. durch Zuwahl bestelltes Mitglied des Stiftungsbeirates mit 2/3 Mehrheit ausschließen, wenn dieses dauerhaft nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen oder in Wort oder Tat den Zielen oder dem Ansehen der Stiftung zuwiderhandelt.
- (5) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Beratung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- (3) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 8 (4),
- (4) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers, wenn erforderlich,
- (5) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates, wenn erforderlich,
- (6) Prüfung und Genehmigung der Berichte, Jahresabrechnung, des Plans und der Projektion gemäß § 14 (4),
- (7) Der Stiftungsbeirat kann Persönlichkeiten in ein Kuratorium berufen, das die Stiftung in der Öffentlichkeit repräsentiert.
- (8) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf: Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Die Beschlüsse der Sitzungen können auch telefonisch oder auf einem anderen Weg der Telekommunikation oder durch Umlaufbeschluss erfolgen, wenn nicht ein Mitglied die persönliche Beschlussfassung verlangt.
- (3) Das Ergebnis der Beschlüsse ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind neben den Verpflichtungen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Dabei darf der Vorstand die an und für sich erforderliche Bonität bei solchen Anlagen in geringerem Umfang für erforderlich erachten, die dem Stiftungszweck direkt oder indirekt dienen. Auch für die Hälfte des Stiftungsvermögens mag er geringere Bonitätserfordernisse verlangen, als dies sonst üblich ist, wenn ihm dies durch entsprechende Ertragsersparungen gerechtfertigt erscheint.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im

Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des jeweiligen oder anderen Gremiums dies verlangt.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung, die mindestens aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks im einzelnen und einer Vermögensrechnung und Einnahme- und Ausgabenrechnung bestehen muss und einen Plan für das laufende Jahr sowie eine Projektion für die beiden folgenden Jahre beinhalten soll.
- (5) A. Die Jahresabrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer in entsprechender Hinsicht fachkundigen Person zu prüfen oder zu überprüfen, wobei sich der Prüfungsauftrag erstrecken muss auf
- a) die Erhaltung des Stiftungsvermögens und
 - b) die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie
 - c) die Beachtung der Bestimmung der Abgabenordnung.
- Das Ergebnis der Prüfung ist durch ein Testat zu bestätigen.
- B. Die Notwendigkeit eines Testats kann entfallen, wenn die entsprechenden Berichte durch den Vorstand erstellt werden und der Stiftungsbeirat einstimmig auf eine Prüfung verzichtet. Der Stiftungsbeirat kann insbesondere auf eine Prüfung verzichten, wenn
- a) der Umfang eines Stiftungsvermögens und der Transaktionen die Kosten einer Prüfung nicht rechtfertigt, oder
 - b) ein oder mehrere Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsbeirates fachlich dazu in der Lage sind und selbst eine Prüfung oder Überprüfung vornehmen.
- Das Recht der Aufsichtsbehörde zur Vornahme einer Prüfung oder Anordnung einer Prüfung und der Forderung nach einem Testat durch einen Wirtschaftsprüfer wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16

Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, soweit es die Gemeinnützigkeit betrifft.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsbeirates zustimmen. Eine entsprechende Maßnahme bedarf ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17
Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt ihr Vermögen an den Verein „Christen in der Offensive e.V.“ oder seinen Rechtsnachfolger. Sollte dies nicht möglich sein oder der Verein nicht mehr als gemeinnützig gelten, fällt das Vermögen an den eingetragenen Verein „Jesus-Gemeinschaft e.V.“, Marburg.
- (2) Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Sollte der Stiftungsbeirat aus wichtigen Gründen einen anderen Vermögensnachfolger benennen, dann hat er zuvor die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzamtes einzuholen.

Reichelsheim, den 20.7.2004

Dr. Dominik Klenk
1. Vorsitzender des Vereins Christen in der Offensive e.V.